

Kurztitel

Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 548/1985

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Text**Artikel II**

(Anm.: zu § 3, BGBI. Nr. 111/1985)

Lagerbestände an Dieselmotorkraftstoffen im Sinne des § 3, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugt oder in das Bundesgebiet eingebracht worden sind und den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen noch bis 1. Juli 1986 mit einem Schwefelgehalt von höchstens 0,3 %, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, feilgeboten werden.